

Kopie der Umlage
Gemeinde Leuggelbach

Kanton Glarus

Gemeinde Leuggelbach

durch Gemeindeversammlung
am 10.6.1994 genehmigt.

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Grundwasserpumpstation "Güetli"

Eigentum der Gemeinde Leuggelbach

Leuggelbach, 10. Juni 1994

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Hans Tresch

Hans Jenny

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20) Art. 32, 33 und 34 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 2.12.1973 (sGS 752) sowie Art. 1 Abs. 4 und Art. 15 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 2. Mai 1976, erlässt der Gemeinderat Leuggelbach folgende Vorschriften:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers in der Zone S erforderlichen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen fest.

Für die Umgrenzung des Schutzbereiches ist der Schutzzonenplan massgebend. (Verfasser Geologe: Dr. P. Nänny)

Soweit diese Bestimmungen eine einschränkende Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Leuggelbach sowie der eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs-Gesetzgebung vor.

Strengere bau- und planungsrechtliche Vorschriften, sowie die Umwelt- und Gewässerschutz-Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Schutzzonenplan

Art. 2

Der Schutzzonenplan umgrenzt die Grundwasserschutzzone S, welche im Sinne von Art. 14 der Verordnung vom 28.9.1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) unterteilt wird in die

Zone S 1 (Fassungsbereich) Umzäunung Fassung 30 x 30 Meter
 Zone S 2 (Engere Schutzzone) Gebiet Gütli Parz. 117/118/119
 Zone S 3 (Weitere Schutzzone) bis Gem. Grenze Richtung Süden,
 Leuggelbach Richtung Nord, SBB Richtung Ost, Kantonstrasse
 Richtung West.

Zweck

Art. 3

Innerhalb der Schutzzonen gelten nachfolgende Nutzungsvorschriften:

Es bedeuten:

+ zugelassen

- verboten

b besondere Auflagen und Bedingungen der Gewässerschutzbehörden sind einzuhalten.

Die Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

II. ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN IN DEN GRUNDWASSER- SCHUTZZONEN

	Zone		
	S 1	S 2	S 3
A. <u>Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung</u>			
a. <u>Bodennutzung</u>			
Grasbau	+	+	+
Weidegang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsekulturen, Containerpflanzschulen.	-	-	+
Wald	+	+	+
b. <u>Düngung</u>			
Ausbringen von Gülle, Mist und Kehr- richtkompost.	-	+ ^{1,2}	+ ²
Ausbringen von Klärschlamm, Kehr- richtkompost und -frischkompost	-	-	+ ²
Anwendung von Handelsdünger	-	+ ²	+ ²
Lanzendüngung	-	-	+
c. <u>Pflanzenschutz</u>			
Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- mitteln u.ä. Agrikultur-Chemikalien ein- schliesslich Phytohormonen, die der Kon- trolle gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung unterstellt sind.	-	+ ²	+ ²
Anwendung entsprechender Mittel in der Forstwirtschaft.	-	+ ²	+ ²
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien.	-	-	+ ²
übrige Mittel	-	-	-

	Zone		
	S 1	S 2	S 3
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten.	-	-	+ ²
d. <u>Bewässerung</u>			
Oberflächenwasser	-	+	+
Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser	-	-	-
e. <u>Uebrig</u>			
Mistlagerung auf Naturboden	-	-	+
B. <u>Sport- und Aufenthaltsanlagen</u>			
Grün- und Hartanlagen	-	+ ³	+ ³
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
C. <u>Hochbauten (soweit nicht in Spezialgruppen erwähnt.)</u>			
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall und in denen keine andern wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	+ ^b	+ ^b
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine andern wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+ ^b
- Rauhfuttersilos	-	-	+
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	+ ^{4b}

	Zone		
	S 1	S 2	S 3
D. <u>Abwasseranlagen</u>			
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	- ⁵	+ ^b
- Güllegruben und -leitungen, Ueberflur-Gülletanks	-	-	+ ^b
- Leitungen und Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen und Dachwasser	-	+ ^b	+
E. <u>Verkehrsanlagen</u>			
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Strassen	-	- ^{5,6}	+ ⁶
- land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+ ⁷	+
- Bahnlinien	-	- ⁵	+
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	+ ³
- Anwendung von Herbiziden	-	-	+ ³
F. <u>Autoabstellplätze</u>			
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-	+
- nicht gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss (private Garagenvorplätze etc.)	-	-	+ ^b
G. <u>Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten</u>			
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- kleine Tanks bis 30'000 Liter Nutzinhalt je Schutzbauwerk und Gebäude für Heizöl zugelassener Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	-	+ ^b

	Zone		
	S 1	S 2	S 3
H. Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe			
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	+	+
J. Materiallager, Deponien, Wasenplätze, Friedhöfe.			
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	-	+ ^b
K. Materialentnahmestellen (Kies-, Sand- und Lehmgruben, Steinbrüche)			
Generell	-	-	-
Ausnahmen: beim Vorliegen zwingender Gründe	-	-	+ ^{b,8}

ANMERKUNGEN

- 1 a) Es dürfen im Jahr max. 120 m³ Gülle ca.1:2 verdünnt oder max. 90 m³ Gülle ca.1:1 verdünnt je ha ausgebracht werden. Die einzelne Güllengabe darf aber nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit je ha betragen. Mist dürfen maximal 40 Tonnen in der Gabe ausgebracht werden auf die ha Land.
- b) Die Gülle ist gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.
- c) Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen, sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.
- 2 Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen. (Art.13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes.)

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten. (vgl. Liste im Anhang.)
- 3 Für das Anwenden von Pflegemitteln gilt Anmerkung 2 sinngemäss. Für den Pflanzenschutz gelten die Bestimmungen gemäss Buchstabe A. c.
- 4 Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch erforderliche Minimum zu beschränken.
- 5 Ausnahmen können von der zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
- 6 Einzuhalten sind die Richtlinien des eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.
- 7 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.
- 8 Gemäss Art.105 Abs.3 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 27. 9. 1972 (KGV)